

Herrn Ministerialrat
Dr. Frank Güntert
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Ref. 64 Erneuerbare Energien
Postfach 103439
70029 Stuttgart



Anhörung zum Entwurf einer Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

13. August 2021
LGG0001-3/6779129/

Sehr geehrter Herr Dr. Güntert,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf der „Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO)“ Stellung nehmen zu können.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) ist die berufsständische Interessenvertretung von 26.000 Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern, die selbstredend von der Verordnung unmittelbar betroffen sind.

Die konsequente Umstellung auf regenerative Energien und insbesondere den Ausbau der Photovoltaik befürworten wir. Entsprechend begrüßen wir die §§ 8a bis 8c KSG BW und den Entwurf der PVPf-VO. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die PVPf-VO in ihrer vorliegenden Fassung die Kostenspirale beim Bauen weiter nach oben treiben wird. Außerdem legen wir dringend nahe, die Textverständlichkeit der PVPf-VO zu optimieren, damit sie in ihrer Anwendung für Planerinnen und Planer praktikabel ist.

Zu § 2: Quartiersmaßstab als ergänzende Betrachtungsebene ermöglichen

Uns erscheint notwendig, in der Planung von Photovoltaikanlagen neben dem Gebäude auch das Quartier als Betrachtungsmaßstab heranzuziehen. Durch integrative und vernetzte Planung der Stromerzeugung und -nutzung können Dach- und Außenflächen bestmöglich eingesetzt werden.

Eine entsprechende Ergänzung in § 2 Abs. 7 PVPf-VO erscheint aus unserer Sicht sinnvoll und wünschenswert.

Zu § 3: Photovoltaik ausbauen, andere Nutzung nicht vergessen

§ 3 PVPf-VO formuliert ein Optimierungsgebot, das grundsätzlich der genannten Zielsetzung entspricht. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass eine Planung, die den Klimaschutz ernst nimmt und Nutzungsdurchmischte Quartiere zu schaffen verspricht, neben notwendigen Nutzungen i.S.d. § 2 Abs. 5 PVPf-VO Dachflächen auch für grüne Infrastruktur oder gemeinschaftliche Begegnungsräume vorzusehen berechtigt sein sollte. Die AKBW fordert, neben notwendigen Nutzungen i.S.d. § 2 Abs. 5 PVPf-VO auch die benannten Aspekte (Begrünung, Gemeinschaftsflächen etc.) als sinnvolle alternative Nutzungen zur Einschränkung des Optimierungsgebots des § 3 PVPf-VO zuzulassen, jedenfalls ist die Privilegierung der Photovoltaik-Anlage zu hinterfragen.

Vorschlag zur Ergänzung des § 2 Abs. 5 PVPf-VO: *„Notwendige Nutzungen sind Nutzungen einer Dach- oder Parkplatzfläche, die nach der jeweiligen Zwecksetzung für die Nutzung des Gebäudes oder Parkplatzes, deren Betrieb und allgemeine Instandhaltung erforderlich sind. Dazu zählen auch die unmittelbare Zwecksetzung ergänzende Nutzungen zur Anpassung an den Klimawandel oder für sozialräumlich-gemeinschaftliche Angebote.“*

Zu § 4: Ausdifferenzierung überdenken

Mit der Photovoltaikpflicht der §§ 8a bis 8c KSG BW entstehen für Architektinnen und Architekten sowie die Bauverwaltungen weitere zu beachtende und prüfende Aspekte. Um Bauprozesse nicht weiter signifikant in ihrer Geschwindigkeit und Effizienz zu behindern, gilt es daher, die Vorschriften möglichst eindeutig, verständlich und umsetzbar zu gestalten. Die AKBW begrüßt die grundsätzlich schlanke Textfassung der PVPf-VO, spricht sich aber dafür aus, insbesondere § 4 Abs. 2 einer Prüfung zu unterziehen. Nach § 4 Abs. 2 ist eine Teilfläche hinreichend von der Sonne beschienen, wenn diese nicht oder nur geringfügig verschattet ist, wenn also die Jahressumme der auf sie fallenden solaren Einstrahlungsmenge mindestens 75 Prozent im Vergleich zu der Einstrahlungsmenge einer unverschatteten Fläche mit einer Neigung von 35 Grad in Richtung Süden beträgt. Wie ein solcher Nachweis in der Praxis zu führen ist, erscheint aus unserer Sicht höchst fraglich – insbesondere im städtischen Innenbereich und im Hinblick auf nachträglich hinzukommende Nachbarbebauungen.

Insbesondere erschwert aber die Ausdifferenzierung in Gesamtdach-, Einzeldach-, und Teildachflächen sowie Standard- und erweiterte Nachweise die praktische Anwendung und Umsetzung und erfordert einen Aufwand, dessen Verhältnismäßigkeit mindestens in Frage zu stellen ist.

Deshalb regt die AKBW an, auf die Differenzierungen der § 4 Abs. 1 Nr.1 und Nr.2, Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr.1 und Nr.2 PVPf-VO zu verzichten.

Zu § 5: Grün-blaue Infrastruktur in Stellplatzflächen

Die weitere Umstellung auf regenerative Energien schützt das Klima. Gleichzeitig verlangen ein wirksamer Klimaschutz und eine sinnvolle Klimaanpassung mehr. Insbesondere im Bereich der Parkplatzflächen erscheint die Privilegierung des Ausbaus der Photovoltaik deshalb unangemessen. Die AKBW regt an, die Notwendigkeit grün-blauer Infrastruktur zu berücksichtigen. Begrünung und Bepflanzung sowie für den Wasserhaushalt notwendige Versickerungs- und Retentionsflächen dürfen auf Stellplatzflächen nicht vernachlässigt bzw. von PV-Überdachungen verdrängt werden.

Zu § 6: Dach- und Außenflächen

Die AKBW begrüßt die Regelung des § 6 PVPf-VO, wonach sich der zu installierende Mindestumfang der Modulfläche aus der vorhandenen Dachfläche ergibt, und die auf Vorgaben für eine zu installierende Leistung verzichtet. Gleichzeitig plädiert die AKBW dafür, den Ausbau der Photovoltaik am Gebäude nicht auf die Dachflächen zu reduzieren. Neben Dachflächen stehen grundsätzlich Außenflächen eines Gebäudes zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zur Verfügung, wie auch § 8a Abs.2 KSG BW ersatzweise zur Erfüllung der Pflicht nach § 8a Abs. 1 S.1 KSG BW vorsieht. Die AKBW begrüßt das Verständnis, das durch die Kombination aus §§ 8a Abs. 1, Abs.2 KSG zum Ausdruck kommt und regt an, auch in der PVPf-VO eine Klarstellung herbeizuführen, dass neben Dachflächen Außenflächen in Anspruch genommen werden können und der Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet wird. Das Bestreben, Planerinnen und Planern im Hinblick darauf, wo die Photovoltaik-Anlage angebracht wird, Freiheiten zu lassen, begrüßt die AKBW, plädiert gleichzeitig aber dafür, diese Zielsetzung sprachlich in der PVPf-VO klarer zum Ausdruck zu bringen.

Vorschlag zur Ergänzung des § 1 PVPf-VO: *„Diese Rechtsverordnung trifft nähere Regelungen zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach-, Außen- und Parkplatzflächen und deren Vollzug nach §§ 8a bis 8c KSG BW.“*

Wir würden uns freuen und wären dankbar, wenn unsere Standpunkte, Anregungen und Vorschläge berücksichtigt werden könnten. Gerne bringt sich unser Berufsstand mit seinem Sachverstand bei Bedarf auch weiter ein. Dementsprechend stehen wir für Rückfragen oder weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Dieterle', written in a cursive style.

Hans Dieterle